

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190) folgende

Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Marktgemeinde Diedorf dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedorf, 01.08.2006
Markt Diedorf



Otto Völk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Diedorf Nr. 9/2006 vom 11.09.2006 amtlich bekannt gemacht.

Diedorf, 11.09.2006
Markt Diedorf
Im Auftrag

Hitzler